Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement Département fédéral des transports, des communications et de l'énergie Dipartimento federale dei trasporti, delle comunicazioni e delle energie



Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) Office fédéral de l'aviation civile (OFAC) Ufficio federale dell'aviazione civile (UFAC) Federal Office for Civil Aviation (FOCA)

an 7/1/14	4	dodis.ch/5945
Visa He @	4	(Qy
EDA	26.0485	11
Ref. V.C.	11.700.1.	3.0.

Eidq. Departement für

3003 Bern

auswärtige Angelegenheiten

Finanz- und Wirtschaftsdienst

CH - 3003 Bern, Bundeshaus Inselgasse Ø 031/614111 den 25. April 1985 Telegr.: Civilair Bern Telex: 32110 Ofair ch

Ihr Zeichen Votre signe Vostro segno

s.C.41.780.13.0-HH/tp

Ihre Nachricht vom Votre communication du Vostra comunicazione del

18.4.85

Unser Zeichen Notre signe Nostro segno

782-Ne

Bitte in der Antwort wiederholen Prière de rappeler dans la réponse Pregasi rammentare nella risposta

Rückfrage Rappel Ø Richiamo

61.59.03

Gegenstand Objet Oggetto

Vorbehalte der Schweiz zum Kapitalverkehrskodex im Bereich Zivilluftfahrt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Zuschrift vom 18. April 1985 und auf die vorausgegangenen Gespräche zwischen Herrn H.-R. Hodel und dem Unterzeichnenden.

Ihrem Wunsche entsprechend haben wir die vom Sekretariat der OECD vorgeschlagenen zwei Vorbehalte im Bereich der Zivilluftfahrt (Absatz vii der uns überlassenen Unterlage) auf ihre Berechtigung hin geprüft. Wir erachten sie aus folgenden Ueberlegungen heraus als überflüssig:

 "Réserve limitée qui s'applique à la possession par des étrangers d'aéronefs immatriculés en Suisse, sauf s'il s'agit de sociétés constituées selon le droit suisse."

Die Formulierung ist ungenau. Bei natürlichen Personen geht es nur um solche Ausländer, die keinen längeren Aufenthalt in der Schweiz haben und das Luftfahrzeug in der Regel nicht von der Schweiz aus benützen (vgl. Art. 54 Bst. a Luftfahrtgesetz, LFG, SR 748.0). Von Ausländern beherrschte Handelsgesellschaften und Genossenschaften andererseits können nur dann ein Luftfahrzeug im schweizerischen Luftfahrzeugregister eintragen lassen, wenn sie nicht gewerbsmässig Personen oder Sachen mit Luftfahrzeugen befördern wollen (vgl. Art. 53 Abs. 1 LFG).

Abgesehen davon kann indessen in beiden Fällen auf einen Vorbehalt verzichtet werden. Gegen die Eintragung von ausländischen natürlichen Personen ohne die genannten Anknüpfungspunkte an die Schweiz spricht der Umstand, dass die Aufsicht über die Luftfahrzeuge nicht wirksam durchgesetzt werden kann, wenn der Eigentümer und Halter und das Luftfahrzeug sich gewöhnlich ausserhalb der Verfügungsmacht der schweizerischen Behörden befinden. Die genannten Einschränkungen stellen die erforderlichen Kontrollen und den unerlässlichen behördlichen Zugriff sicher.



Bei den Luftfahrzeugen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften dagegen ist ein wichtiges Element für die in Artikel 53 LFG getroffene Regelung darin zu sehen, dass diese Luftfahrzeuge der Schweiz in Krisenzeiten zur Verfügung stehen sollen. Dies gilt primär für die Grossflugzeuge, aber nicht nur für diese. Im Linienverkehr stände eine ausländische Beherrschung im Widerspruch zu den zweiseitigen Luftverkehrsabkommen. Im gesamten gewerbsmässigen Luftverkehr (Linien- und Nichtlinienverkehr) hätten ausländisch beherrschte gegenüber echten schweizerischen Unternehmen gegebenenfalls im zwischenstaatlichen Luftverkehr unfaire Wettbewerbsvorteile, wodurch wesentliche schweizerische Interessen, wenn nicht sogar der schweizerische "ordre public" betroffen sein könnten.

2. "Réserve limitée qui s'applique à l'établissement d'entreprises étrangères qui se consacrent au transport commercial de personnes et de biens sauf en cas d'octroi d'une concession et du respect de la règle de réciprocité."

Soweit eine Ungleichbehandlung ausländischer Linien- und Nichtlinienunternehmen bei der Erteilung schweizerischer Konzessionen und Bewilligungen zur Ausführung gewerbsmässiger Flüge nach und von der Schweiz besteht, ist sie durch die zweiseitigen Abkommen über den Linienluftverkehr - die Schweiz hat rund 100 abgeschlossen - und durch das Uebereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt (Uebereinkommen von Chikago, AS 1971 1305; vgl. dort die Artikel 5-7) gedeckt.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Zivilluftfahrt Abteilung Luftverkehr

M. Neuenschwander

level n